

AM 26/2017



Amtliche Mitteilungen 26/2017

**Fakultätsordnung der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 20. Februar 2017**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. FEBRUAR 2017
Öffentlich ausgelegt: 22. FEBRUAR 2017 BIS
16. MÄRZ 2017

Fakultätsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 20. Februar 2017

Aufgrund § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes (DRModG NRW) vom 14.06.2016 (GV.NRW. S. 310), hat sich die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Fakultätsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder und Angehörige
- § 2 Departments
- § 3 Organe und Gremien der Fakultät
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 6 Aufgaben der Dekanin/des Dekans
- § 7 Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane
- § 8 Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats
- § 9 Engere Fakultät
- § 10 Sitzungen der Engeren Fakultät
- § 11 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit
- § 12 Protokollführung der Sitzungen der Engeren Fakultät
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Wahlen und Abstimmungen
- § 15 Weitere Fakultät
- § 16 Sondervotum
- § 17 Studienbeirat
- § 18 Fachausschüsse der Departments
- § 19 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 20 Antrittsvorlesungen
- § 21 Änderungen der Fakultätsordnung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Universität nach § 9 Absatz 1 - 3 HG, soweit sie nach dem gültigen Organisationsplan der Fakultät zugeordnet sind.

(2) Die Mitglieder bilden folgende Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG:

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie die Juniorprofessorinnen und -professoren (Gruppe der Hochschullehrer/innen),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen),
3. die Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung),
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

(3) Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(4) Angehörige der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, entsprechend § 9 Absatz 4 HG

1. die an der Fakultät nicht hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die Gastprofessorinnen und -professoren und die Gastdozentinnen und -dozenten,
3. das nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät tätige Hochschulpersonal,
4. die Lehrbeauftragten,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
6. die Zweit- und Gasthörerinnen und die Zweit- und Gasthörer,
7. die für länger als sechs Monate beurlaubten Mitglieder.

§ 2

Departments

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in die sechs Fachgebiete, die im Folgenden Departments genannt werden.

1. Biologie
2. Chemie
3. Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften
4. Geowissenschaften
5. Mathematik / Informatik
6. Physik

(2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zu einem bestimmten Department bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten wissenschaftlichen Einrichtung (Institut) bzw. bei Studierenden durch das erste Fach des ersten Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit dem möglicherweise betroffenen Department über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem bestimmten Department. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Zustimmung des betroffenen Departments und der Engeren Fakultät zwei Departments angehören.

§ 3

Organe und Gremien der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat,
2. die Engere Fakultät.

(2) Ständige beratende Gremien und Ausschüsse sind:

1. die Weitere Fakultät,
2. die Ausschüsse der Departments,
3. die Kommission für Planung und Finanzen,
4. der Studienbeirat,
5. die Baukommission,
6. der Promotionsausschuss,
7. die Apl-/Tenure-Track-Kommission,
8. die IT-Kommission,

9. die Fakultätskommission Bibliothekswesen,
10. die Fakultäts-Qualitätsverbesserungs-Kommission,
11. die Gruppe der noch im aktiven Dienst befindlichen, ehemaligen Dekaninnen und Dekane der MNF (Altdekaninnen und Altdekanen).

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät und nimmt gemäß § 27 Absatz 6 HG und § 13 Absatz 2 Grundordnung die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Ihr bzw. ihm sind nach § 27 HG alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht explizit durch Gesetz oder Ordnung einem anderen Gremium zugewiesen sind.

(2) Die Engere Fakultät ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, welche die Fakultät insgesamt betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Ist zweifelhaft, ob das Dekanat oder die Engere Fakultät zuständig ist, so entscheidet die Engere Fakultät über die Zuständigkeit.

(3) Die Weitere Fakultät ist zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, welche u. a. Berufungsvorschläge, Habilitationen, sowie Habilitations-, Promotions- und Prüfungsordnungen betreffen.

(4) Die Ausschüsse der Departments sind zuständig für Empfehlungen an die Engere Fakultät, die die Belange des jeweiligen Departments betreffen.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus der/dem Dekan/in und fünf Prodekaninnen und Prodekanen und nimmt gemäß § 27 Absatz 6 HG, § 13 Absatz 2 Grundordnung die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans wahr.

(2) Das Dekanat führt die Beschlüsse der Engeren Fakultät aus und ist diesbezüglich der Engeren Fakultät rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.

(3) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Funktionsträger/innen, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen, und dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(4) Das Dekanat führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Engeren Fakultät genehmigt werden muss.

§ 6

Aufgaben der Dekanin/des Dekans

(1) Die/der Dekan/in ist Vorsitzende/r des Dekanats, der Engeren Fakultät und der Weiteren Fakultät. Sie oder er bereitet die Sitzungen dieser Gremien vor und informiert über alle die Fakultät betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die/der Dekan/in ist Vorsitzende/r aller anderen Fakultätskommissionen, soweit nicht ausdrücklich ein/e Prodekan/in oder eine andere Professorin bzw. ein anderer Professor von der Engeren Fakultät mit dem Vorsitz betraut wird.

(3) Die/der Dekan/in ist als Mitglied des Dekanats zuständig für die Vertretung der Fakultät in der Universität und in der Öffentlichkeit. Die Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden (§ 27 Absatz 6 HG). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(4) Die/der Dekan/in lädt zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Engeren Fakultät ein.

(5) Die/der Dekan/in trägt dafür Sorge, dass Konflikte nach Möglichkeit in der Fakultät beigelegt werden. Ist die Dekanin bzw. der Dekan betroffen, übernimmt die/der dienstältere Altdekan/in diese Aufgabe. Konflikte zwischen den Mitgliedern des Dekanates sollen im Kreis derjenigen Altdekaninnen und Altdekane, die noch Mitglied der Fakultät sind, beigelegt werden.

§ 7

Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane

(1) Ein/e Prodekan/in ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Forschungsförderung, den Forschungstransfer, Großgeräteverfahren und in Zusammenarbeit mit dem Promotionsbeauftragten für die Promotionsangelegenheiten (**Forschungsdekan/in und erste/r Prodekan/in**).

(2) Ein/e Prodekan/in ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Sicherung des Lehrangebotes, die Evaluation der Lehre, Studienordnungen und Prüfungsausschüsse, Abrechnung aller Sondermittel zur Verbesserung der Lehre, Erstellung des Lehrberichts und Vertreter in den entsprechenden Rektoratskommissionen (**Studiendekan/in**).

(3) Ein/e Prodekan/in für Personal und Finanzen ist als Mitglied des Dekanats insbesondere zuständig für die Vorbereitung des Personal- und Wirtschaftsplans der Fakultät und für die Vorbereitung der Planung der Fakultätsfinanzen (**Prodekan/in für Personal und Finanzen**).

(4) Ein/e Prodekan/in für Internationalisierung ist zuständig für die Koordination der Internationalen Beziehungen und Koordination der Aktivitäten der Fakultät (**Prodekan/in für Internationales und Kommunikation**).

(5) Ein/e Prodekan/in für Gleichstellung, Diversität und Wissenschaftlichen Nachwuchs ist u. a. zuständig für die Förderung der Gleichstellung in der Fakultät, den Gleichstellungsbericht und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (**Prodekan/in für Gleichstellung, Diversität und Wissenschaftlichen Nachwuchs**).

(6) Die/der Forschungsdekan/in vertritt die Dekanin bzw. den Dekan als erste Prodekanin bzw. erster Prodekan, wenn diese/r zeitweilig verhindert ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin/des Dekans aus dem Amt führt die/der Forschungsdekan/in die Geschäfte der Dekanin/des Dekans.

(7) Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane vertritt die Fakultät in Bauangelegenheiten gegenüber Dritten.

(8) Die Prodekaninnen und Prodekane vertreten sich gegenseitig.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Dekanats

(1) Das Dekanat besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan,
2. der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan als erster Prodekanin oder erstem Prodekan,
3. der/dem Studiendekan/in,
4. der/dem Prodekan/in für Personal und Finanzen,
5. der/dem Prodekan/in für Internationales,
6. der/dem Prodekan/in für Gleichstellung, Diversität und Wissenschaftlichen Nachwuchs.

Das Dekanat wird in Promotionsangelegenheiten durch die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses, in Bauangelegenheiten durch die oder den Baubeauftragte/n der Fakultät beraten.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Engeren Fakultät unter Vorsitz der/des ältesten ihr angehörenden Professorin oder Professors in geheimer Abstimmung ohne Aussprache mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professor/innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt. Der Wahlvorschlag für die Wahl einer neuen Dekanin bzw. eines neuen Dekans wird von der/dem amtierenden Dekan/in sowie den Prodekaninnen und Prodekanen sowie den Altdekaninnen und Altdekanen unter Einbeziehung der Departmentvorsitzenden ermittelt. Die Prodekaninnen und Prodekane werden von der Engeren Fakultät aus dem Kreis der gesetzlich vorgesehenen Mitgliedergruppen auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Mitglieder des Dekanats sollen möglichst jeweils verschiedenen Departments angehören.

(3) In den ersten zwei Wahlgängen ist für die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich. In weiteren Wahlgängen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Engeren Fakultät erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Voten nicht mitgezählt werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig (§ 27 Absatz 4 S. 5 HG).

(5) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass die Dekanin bzw. der Dekan vorrangig Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat. Mit dieser Begründung soll der Rücktritt bei Beginn eines Semesters mit Wirkung zu Beginn des folgenden Semesters erklärt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan ist im Falle ihres bzw. seines Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung der Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolge weiterzuführen, es sei denn die Engere Fakultät bittet darum, von der Weiterführung abzusehen oder die Dekanin bzw. der Dekan verlässt die Hochschule.

(6) Nach Ausscheiden aus dem Amt ist die Dekanin bzw. der Dekan ein/e Altdekanin/Altdekan.

(7) Für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit soll die Dekanin oder der Dekan unbeschadet der Befugnisse der/des Dienstvorgesetzten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von ihren oder seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden.

(8) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, dass ein/e Prodekan/in vorrangig Aufgaben in Forschung oder Lehre wahrzunehmen hat. Mit dieser Begründung soll der Rücktritt bei Beginn eines Semesters mit Wirkung zu Beginn des folgenden Semesters erklärt werden.

(9) Scheidet die Dekanin bzw. der Dekan oder ein/e Prodekan/in früher als sechs Monate vor dem Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein/e neue/r Dekan/in oder ein/e neue/r Prodekan/in von der Engeren Fakultät gemäß Absatz 2 und 3 zu wählen. Sie/er tritt das Amt sofort an und führt es bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.

(10) Die/der Dekan/in kann auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein/e neue/r Dekan/in mit mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einem Wahlgang ohne Aussprache gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin bzw. den Rektor bestätigt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Der Antrag nach Satz 1 ist in der Weise zu stellen, dass der Engeren Fakultät ein/e namentlich benannte/r Kandidat/in als Nachfolge zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Ladungsfrist zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums beträgt mindestens 10 Werktage.

(11) Für die Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane gilt Absatz 9 entsprechend.

(12) Für die Neuwahl der Dekanin bzw. des Dekans oder einer Prodekanin/eines Prodekans im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens insbesondere nach Absatz 5 Satz 2 bzw. Absatz 9 Satz 1 gelten die Absätze 2 - 5 sinngemäß. Bei einer Neuwahl dauert die Amtsperiode der/des bisherigen Dekanin oder Dekans bzw. der/des bisherigen Prodekanin/Prodekans bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl der Engeren Fakultät.

§ 9 Engere Fakultät

(1)

a) Mitglieder der Engeren Fakultät sind:

mit beratender Stimme

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/r und
2. die Prodekaninnen und Prodekane

und mit Stimmrecht

3. neun Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, darunter jeweils zwei Vertreter/innen aus drei Departments und jeweils ein/e Vertreter/in aus weiteren drei Departments gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung.

Sofern die Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung von ihrem Recht gemäß § 14 Absatz 1 Spiegelstrich 3 Grundordnung Gebrauch macht und sich die Zahl ihrer Vertreter/innen auf zwei erhöht, so ändert sich die Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer/innen wie folgt:

acht Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, darunter je zwei Vertreter/innen aus zwei Departments sowie je ein/e Vertreter/in aus den weiteren vier Departments.

4. zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen, davon
 - ein/e Vertreter/in aus dem Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiter/innen der Departments Mathematik / Informatik, Physik und Chemie gebildet wird, und
 - ein/e Vertreter/in aus dem Wahlkreis, der aus den akademischen Mitarbeiter/innen der Departments Biologie, Geowissenschaften und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird.

Die Departments, die keine/n gewählte/n Vertreter/in in der Fakultät haben, entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

5. drei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden, davon
 - ein/e Vertreter/in aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Departments Mathematik / Informatik und Physik gebildet wird,
 - ein/e Vertreter/in aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Departments Geowissenschaften und Chemie gebildet wird,
 - ein/e Vertreter/in aus dem Wahlkreis, der aus den Studierenden der Departments Biologie und Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften gebildet wird.

Die Departments, die keine/n gewählte/n Vertreter/in in der Fakultät haben, entsenden je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme.

6. ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung. Auf Vorschlag der Vertreterin oder des Vertreters aus der Gruppe der Mit-

arbeiter/innen in Technik und Verwaltung ist die Zahl dieser Vertreter/innen für die nächste Amtszeit auf zwei zu erhöhen. In diesem Fall ist die Zahl der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen auf acht zu verringern.

Die Amtszeit der Mitglieder der Engeren Fakultät beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

b) Ohne Mitglieder zu sein, können an den Sitzungen der Engeren Fakultät in beratender Funktion regelmäßig teilnehmen

1. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Mitarbeiter/innen des Dekanats,
2. die sechs Vorsitzenden der Departments,
3. je eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Departments
4. je ein/e Vertreter/in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen aus den Departments, die nicht die stimmberechtigten Vertreter/innen nach Absatz 1 (a) Nr. 4 stellen,
5. je ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden aus den Departments, die nicht die stimmberechtigten Vertreter/innen nach Absatz 1 (a) Nr. 5 stellen,
6. die/der Senator/in der Fakultät.

(2) Die Mitglieder der Engeren Fakultät nach Absatz 1 (a) werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählte Stellvertretung vertreten.

(3) In eiligen Fällen kann nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Dekanin bzw. den Dekan die Abstimmung über eine Beschluss Sache außerhalb der Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. In diesen Fällen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) erforderlich.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Engeren Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Dies gilt nicht für Wahlen. Die/der Dekan/in hat dem zuständigen Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10

Sitzungen der Engeren Fakultät

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft die Engere Fakultät schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(2) Den Vorsitz der Engeren Fakultät führt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Engere Fakultät wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n (§ 14 Absatz 3 Grundordnung).

(3) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung per E-Mail erfolgen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat dabei Anträge der Mitglieder der Engeren Fakultät zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich mit Begründung zu stellen. Die Einladung wird den Mitgliedern der Engeren Fakultät und den ständigen Gästen in beratender Funktion zugesandt. Der öffentliche Teil der Tagesordnung liegt im Dekanat zur Einsichtnahme aus.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin bzw. der Dekan nach Zustimmung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der Engeren Fakultät während der ganzen Vorlesungszeit zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen kürzer sein.

(5) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät die Einberufung, so ist die Engere Fakultät fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes, begründetes Begehren enthalten.

(6) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder und ständigen Gäste in beratender Funktion Pflicht. Ist ein Mitglied der Engeren Fakultät oder deren ständiger Gast in beratender Funktion an der Teilnahme verhindert, so muss hiervon unverzüglich die Dekanin bzw. der Dekan und die zuständige Stellvertretung benachrichtigt werden.

(7) Die Engere Fakultät lädt und hört besonders sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät es wünscht.

§ 11

Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Engeren Fakultät sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, die auch außerhalb der Sitzung gestellt werden können, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Engeren Fakultät entschieden werden. Die für die Beratung notwendige Nichtöffentlichkeit wird durch einen Antrag zur Geschäftsordnung vorübergehend hergestellt. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder und die sachkundigen Gäste in beratender Funktion Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Im Übrigen sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, über die Ergebnisse in eigener Verantwortung informieren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden ist oder es sich um eine Angelegenheit gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 HG handelt.

§ 12

Protokollführung der Sitzungen der Engeren Fakultät

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan führt über jede Sitzung ein Protokoll. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen werden gesondert geführt. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Protokollführung delegieren. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Engeren Fakultät, den ständigen Gästen in beratender Funktion und, soweit der Grundsatz der Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht, den Mitgliedern der Weiteren Fakultät spätestens in der Woche vor der nächstfolgenden Sitzung zugänglich gemacht werden. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Engeren Fakultät kann verlangen, dass sein von einem Beschluss der Engeren Fakultät abweichendes Votum in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der zustimmenden anwesenden Mitglieder die Anzahl der ablehnenden anwesenden Mitglieder des Gremiums übersteigt, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift, die Grundordnung, diese Ordnung oder eine andere Ordnung oder Satzung der Universität etwas anderes bestimmt.

(3) Entscheidungen über Prüfungs- und Habilitations- oder vergleichbare Leistungen sind keine Personalangelegenheiten. Bei diesen Entscheidungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

§ 15

Weitere Fakultät

(1) Die Weitere Fakultät ist die um alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/innen erweiterte Engere Fakultät. Die ständigen Gäste in beratender Funktion in der Engeren Fakultät nehmen auch in beratender Funktion an den Sitzungen der Weiteren Fakultät teil.

(2) Die Weitere Fakultät spricht bei der Beratung u. a. über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie bei der Verabschiedung von Habilitations-, Promotions- und Prüfungsordnungen Empfehlungen aus.

(3) Bei Entscheidungen über Empfehlungen zu Berufungsvorschlägen von Professor/innen sind neben den Mitgliedern der Engeren Fakultät alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer/innen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, gleiches gilt für alle Mitglieder der Weiteren Fakultät bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen, § 28 Absatz 5 HG, § 5 Absatz 3 Berufsordnung.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zu den Sitzungen der Weiteren Fakultät ein. § 10 Absatz 1 bis 3 dieser Ordnung gilt sinngemäß.

(5) Die/der Protokollführer/in der Engeren Fakultät ist auch die/der Protokollführer/in der Weiteren Fakultät. § 12 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 16

Sondervotum

Jedes überstimmte stimmberechtigte Mitglied der Engeren und Weiteren Fakultät kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer Woche bei der/dem Dekan/in eingereicht werden. Die stimmberechtigten Mitglieder dieser Sitzung können beschließen, dass der Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem der/dem Dekan/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist. Für Fakultätsmitglieder, die nicht an der entsprechenden Sitzung teilnehmen konnten, beginnt entsprechend der Verfahrensordnung der UzK diese Frist mit der Ausgabe des Protokolls.

§ 17

Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Engere Fakultät sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten (vgl. § 28 Absatz 8 HG). Der Studienbeirat besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, die jeweils aus unterschiedlichen Departments kommen sollen, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie sechs Studierenden der Fakultät. Für die Mitglieder, außer der/dem Vorsitzenden, ist je eine Stellvertretung zu wählen. Die/der Vorsitzende wird durch eine/n andere/n Prodekan/in der Fakultät vertreten. Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wählt die Engere Fakultät unverzüglich eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit.

(2) Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan werden von der Engeren Fakultät für die Amtszeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gewählt. Der Studienbeirat kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(3) Der Studienbeirat kann für ihm übertragene Aufgaben Kommissionen einrichten, insbesondere kann der Studienbeirat eine Kommission je Department einrichten. Die Kommissionen nehmen die Beratungsfunktion des Studienbeirates nach Absatz 1 Satz 1 in den ihnen jeweils übertragenen Angelegenheiten wahr. Die Department-Kommissionen können diese Funktion des Studienbeirats für die Studiengänge wahrnehmen, die in der Verantwortung des jeweiligen Departments liegen. Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Studienbeirat gewählt. Die Kommissionen können Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 18

Fachausschüsse der Departments

(1) Zur Koordinierung der Belange innerhalb der Fakultät richtet die Fakultät für jedes Department einen ständigen Ausschuss ein. Die Zusammensetzung und weiteren Einzelheiten regeln die Departmentordnungen.

(2) Der Departmentausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Engere Fakultät genehmigt werden muss. Liegt keine gültige Departmentordnung vor, gilt die Fakultätsordnung sinngemäß.

§ 19

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Die Departments können sich in wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) untergliedern.

(2) Die wissenschaftliche Einrichtung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Engere Fakultät genehmigt werden muss.

§ 20

Antrittsvorlesungen

Neu berufene Professorinnen und Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Die Dekanin bzw. der Dekan fordert dazu auf. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 21

Änderungen der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied der Engeren Fakultät gestellt werden. Die Engere Fakultät beschließt mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Änderungsanträge.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 15. August 2006 (Amtliche Mitteilungen 57/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02. Februar 2017.

Köln, 20. Februar 2017

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

(Univ.-Prof. Dr. A. Büschges)